

# **OSRAM**

**Stellungnahme  
des Konzern- und Gesamtbetriebsrats der OSRAM Licht AG**

**zum**

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot  
(Barangebot gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)**

**der**

**ams Offer GmbH**

**an die Aktionäre der OSRAM Licht AG**

**vom 27. November 2019**

Der Konzern- und Gesamtbetriebsrat der OSRAM Licht AG („OSRAM“) hat mit seiner Stellungnahme gewartet, bis das Oberlandesgericht Frankfurt den Antrag des Konzernbetriebsrats auf vorläufigen Rechtsschutz im Hinblick auf das Verhalten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) zum Angebot der ams Offer GmbH („ams-Zweckgesellschaft II“) entschieden hat. Leider hat das Oberlandesgericht dem Konzernbetriebsrat kein subjektives Recht im Hinblick auf das Verhalten der BaFin zugestanden, sich allerdings zu der Frage der seitens des Konzernbetriebsrats monierten Verletzung materiellen Rechts nicht verhalten (siehe dazu Abschnitt 1).

Der Konzern- und Gesamtbetriebsrat macht sich zunächst das Sondervotum der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die nicht leitende Angestellte sind, auf den Seiten 86 bis 88 der Gemeinsamen begründeten Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats der OSRAM Licht AG vom 11. November 2019 zu eigen und nimmt zusätzlich zu dem Angebot der ams-Zweckgesellschaft II wie folgt Stellung:

1. Unzulässige Umgehung von Verfahrensvorschriften des WpÜG, die das Zielunternehmen und dessen Stakeholder schützen sollen

Zunächst ist aus Sicht des Konzern- und Gesamtbetriebsrats festzuhalten, dass das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der ams-Zweckgesellschaft II (das „Zweite ams-Übernahmeangebot“) gegen Verfahrensvorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“) verstößt, die den Schutz des Zielunternehmens bezwecken sollen.

Gemäß Ziffer 6.1 der am 7. November veröffentlichten Angebotsunterlage für das Zweite ams-Angebot handelt es sich bei der ams-Zweckgesellschaft II um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der ams AG („ams“). Das Zweite ams-Angebot ist weitgehend identisch mit dem Angebot der Opal BidCo GmbH vom 3. September 2019 mit Angebotserhöhung auf 41 Euro pro Aktie am 27. September 2019 (das „Erste ams-Übernahmeangebot“). Die Opal BidCo GmbH („ams-Zweckgesellschaft I“) ist ebenfalls eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der ams. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass nicht nur das Zweite ams-Übernahmeangebot weitestgehend dem Ersten ams-Übernahmeangebot gleicht, sondern auch die Bieter, wenigstens im materiellen Sinne, bei beiden Angeboten identisch sind. Das Angebot der ams-Zweckgesellschaft I scheiterte, da die gesetzte Annahmeschwelle nicht erreicht wurde.

Aus Sicht des Konzern- und Gesamtbetriebsrats besteht in der Unterbreitung des erneuten Übernahmeangebots zu diesem Zeitpunkt eine Umgehung des § 26 WpÜG. § 26 Abs. 1 Satz 2 WpÜG ordnet eine Sperrfrist von einem Jahr für den Fall an, dass ein Angebot eines Bieters nicht erfolgreich ist. Dies ist in Bezug auf das Erste ams-Übernahmeangebot der Fall gewesen. § 26 WpÜG dient dem Schutz der Zielgesellschaft und soll den typischen, mit einer Übernahmesituation einhergehenden Unsicherheiten in der geschäftspolitischen und strategischen Ausrichtung einer Zielgesellschaft vorbeugen. Der Konzern- und Gesamtbetriebsrat erkennt in dem Vorgehen der ams eine klare Verletzung dieses Schutzinteresses. Die Beschäftigung mit derartigen Angeboten führt typischerweise dazu, dass die Führung des Unternehmens und viele Abteilungen von ihrer eigentlichen Aufgabe, der Unternehmensleitung, abgelenkt werden. Dies ist insbesondere dann schädlich, wenn sich das Zielunternehmen – wie dies bei OSRAM der Fall ist – in einer Phase des Umbaus und der Veränderung befindet.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) ist der Meinung, dass es möglich sei, mit einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft derselben Muttergesellschaft ein Übernahmeangebot für dieselbe Zielgesellschaft abzugeben, ohne dass der Anwendungsbereich des § 26 WpÜG eröffnet wäre. Diese Rechtsauffassung teilt der Konzern- und Gesamtbetriebsrat nicht. Aus Sicht des Konzern- und Gesamtbetriebsrats verstößt ein solches Angebot gegen Sinn und Zweck des § 26 WpÜG. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Angebot um den klaren Fall eines Missstands im Sinne des § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WpÜG, der aufgrund der Bedeutung und der Klarheit des Missstands die BaFin zum Einschreiten verpflichtet hätte. Zumindest wäre es erforderlich gewesen, der OSRAM den in § 26 Abs. 2 WpÜG niedergelegten Zustimmungsvorbehalt zuzubilligen. In der Verkürzung dieses Verfahrensrechts der Zielgesellschaft OSRAM liegt ein schwerwiegender Nachteil, der insbesondere die im Rahmen der Abwägungsentscheidung der Zielgesellschaft, das Angebot zuzulassen oder nicht, zu berücksichtigende Belange und Interessen der Belegschaft betrifft. Bei einer überhasteten, nicht in allen Einzelheiten durchgeprüften Entscheidung über ein Zusammengehen von OSRAM und ams droht die Zerschlagung des Traditionsunternehmens OSRAM, so dass letztlich die 24.000 Mitarbeiter der OSRAM die Kosten der Übernahme zu tragen hätten.

Das vom Konzernbetriebsrat im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes angerufene Oberlandesgericht Frankfurt hat sich im Übrigen zu der Frage einer Verletzung des Verfahrensrechts nicht verhalten, sondern den in Rede stehenden Vorschriften lediglich den drittschützenden Charakter abgesprochen. Dass das Verhalten der ams politisch unerwünscht ist, zeigt sich daran, dass der Gesetzgeber bereits dabei ist, die Regeln so zu verändern, dass in Zukunft die BaFin in derartigen Fällen eingreifen muss. Die Methode des Übernahmeversuchs durch die ams-Zweckgesellschaft II findet auch nicht das Gefallen von Bundesregierung und Bundestag. Wenn ein Unternehmen trotz der Tatsache, dass sein Verhalten politisch nicht erwünscht ist, seine Ziele weiterverfolgt, zeigt es, dass es rücksichtslos ist und es ihm egal ist, dass es den Sinn und Zweck gesetzlicher Regeln eines anderen Landes grob verletzt.

Losgelöst von rechtlichen Erwägungen handelt es sich um die Ausnutzung eines möglichen Schlupflochs deutschen Rechts durch ein ausländisches Unternehmen, das sich so die Möglichkeit zum Erwerb eines deutschen Unternehmens verschaffen möchte. Ein ausländisches Unternehmen, das in Deutschland durch eine Übernahme Fuß fassen möchte, sollte sich als ein „*good citizen*“ verhalten, um in Deutschland Akzeptanz zu finden. Dies tut die ams mit seiner ams-Zweckgesellschaft II gerade nicht. Das Verhalten der ams kann nur als unanständig, dreist und unseriös qualifiziert werden. So vorgehende ausländische Unternehmen will der Konzern- und Gesamtbetriebsrat nicht als Übernehmer deutscher Unternehmen sehen. Ein vertrauensvolles Miteinander wird vor diesem Hintergrund unmöglich gemacht. Mit einer solchen Unternehmenskultur möchten auch die Arbeitnehmer der OSRAM Licht AG sich nicht identifizieren müssen.

Der Konzern- und Gesamtbetriebsrat fordert daher insbesondere die vielen Kleinanleger, die dem deutschen Traditionsunternehmen OSRAM jahrelang die Treue gehalten haben, auf, ihren Beitrag dazu zu leisten, dieser Dreistigkeit der ams einen Riegel vorzuschieben und das Zweite ams-Übernahmeangebot schon allein im Sinne der Durchsetzung des Sinns und Zwecks deutschen Rechts nicht anzunehmen.

## 2. Aggressives und nicht nachhaltiges Finanzierungs-konzept

Der Konzern- und Gesamtbetriebsrat lehnt das Zweite ams-Übernahmeangebot auch aus inhaltlichen Gründen ab und meldet insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung, wie sie unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage dargestellt ist, erhebliche Zweifel an. Die Tragfähigkeit des Konzepts für die Finanzierung der Übernahme der dreimal so großen OSRAM hängt offensichtlich davon ab, ob die operativen Gewinne der ams, die zu einem überwiegenden Anteil auf den Hauptkunden Apple zurückzuführen sind, im bisherigen Umfang generiert werden können. Dies ist aber keinesfalls sicher und die Finanzierungs-konzeption daher mit einem enormen Klumpenrisiko behaftet.

Diese Finanzierung kann sich zu einem Mühlstein für ams, und nach erfolgter Übernahme, auch für OSRAM entwickeln. Dieses Risiko droht insbesondere deswegen, da die ams weiteres Geld in die Hand nehmen muss, um die für strategische Entscheidungen erforderliche Dreiviertel-Mehrheit des stimmberechtigten Aktienkapitals zu erreichen. Mit dem zwischenzeitlichen Einstieg von Hedgefonds dürfte sich die Übernahme für ams aber signifikant verteuern. Ohne die Dreiviertelmehrheit, die für den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, wie ihn die ams ausweislich Ziffer 9.5.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt, erforderlich ist, würde die Führung von OSRAM durch ams allerdings sehr schwierig. Eine lange Hängepartie droht, in der insbesondere für die Belegschaft und Träger des „Know-How“, Abwanderungsgedanken aufgrund der ungewissen Zukunft naheliegend sein dürften. Selbst wenn es gelingt, die notwendige Mehrheit für einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in der Hauptversammlung der OSRAM zu erreichen, kann das dann abzugebende Abfindungsangebot an die übrigen Aktionäre, darunter viele opportunistische Hedgefonds, sehr teuer werden.

Aber auch im Falle eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist die Zusammenarbeit schwieriger als mit einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft. Der Weg zum Squeeze-Out, um die OSRAM völlig zu kontrollieren, wird aufgrund von Hedgefonds und anderen Spekulanten voraussichtlich besonders teuer. Jedenfalls deuten sich erhebliche weitere Finanzierungs-lasten an, die aus Sicht des Konzern- und Gesamtbetriebsrats im gegenwärtigen Konzept der ams nicht berücksichtigt sind, und die notwendigen Finanzierungen von geplanten und erforderlichen Restrukturierungen erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen werden. Die aggressive Form der Finanzierung durch ams lässt die Übernahme der OSRAM Licht AG als ein Vabanque-Spiel erscheinen, das aus Sicht des Konzern- und Gesamtbetriebsrats unbedingt vermieden werden muss.

## 3. Nachteilige Auswirkungen der Übernahme auf die notwendigen Restrukturierungsanstrengungen der OSRAM

Die Übernahme des deutschen Traditionsunternehmens OSRAM wird nachteilig für die geplante Restrukturierung sein, da die ams klare Vorstellungen von der technologischen Konzentration auf optoelektronische Produkte hat. Alle anderen Produkte drohen stiefmütterlich behandelt zu werden. Für die Implementierung eigenständiger zukunftsfähiger Konzepte auf Seiten der OSRAM ist kein Platz mehr zu erkennen.

Das erneute, trickreich herbeigeführte Angebotsverfahren wird zu einer Zeit durchgeführt, in der erneut die Umsetzung von just verkündeten neuen Sparprogrammen erhebliche interne Restrukturierungen bei der OSRAM erfordert. So sollen nach Informationen des Konzern- und Gesamtbetriebsrats allein in Deutschland nach den aktuellen Planungen des Vorstandes jeder siebte Arbeitsplatz entfallen. Der Bereich Innovation, aus Sicht des Konzern- und Gesamtbetriebsrats für OSRAMs Markenkern besonders relevant, soll nach Informationen des Konzern- und Gesamtbetriebsrats stark verkleinert werden. Die Weiterentwicklung bestehender Ideen wie etwa Smart Textile Illumination (STI), Human Centric Lighting (HCL, biologisch wirksame Beleuchtung) und Forschung und Weiterentwicklung im Bereich von  $\mu$ Larp (Laserfrontscheinwerfer) sind nicht länger zu erkennen. Eine Umsetzung dieser Planung würde für die Arbeitnehmerschaft zu vielen nachteiligen Konsequenzen führen.

Auch in der Standortfrage drohen schwere Nachteile für die Belegschaft der OSRAM. Die ams beabsichtigt zwar laut Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage, für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung OSRAM oder eine andere Gesellschaft des OSRAM-Konzerns nicht dazu zu veranlassen, die deutschen Fertigungsstandorte des OSRAM-Konzerns aufzugeben. Wie die Produktionsstätten gefördert und ausgebaut werden, würde im Falle des Erfolgs des Zweiten ams-Angebots aber am Ende nur der neue Eigentümer ams entscheiden. Fest steht nach Ansicht des Konzern- und Gesamtbetriebsrats auch, dass der Standort München nur noch eine geringe Bedeutung innerhalb des Konzerns haben wird, da alle wesentlichen Entscheidungen in Premstätten (in der Nähe von Graz in Österreich) gefällt werden. Schließlich droht durch Wegfall der paritätischen Mitbestimmung auch der bisher stets konstruktive Einfluss der Arbeitnehmerschaft im OSRAM-Konzern. Alle diese Faktoren stellen strukturelle Risiken dar, die eine Zerschlagung von OSRAM aus Sicht des Konzern- und Gesamtbetriebsrats mittelfristig wahrscheinlich machen.

#### 4. Fehlendes Vertrauen in die ams-Führung

Der Konzern- und Gesamtbetriebsrat hat kein Vertrauen in die auf Seiten der ams handelnden Personen und spricht insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden der ams, Herrn Alexander Everke, die Fähigkeit ab, auf Seiten der OSRAM-Belegschaft das für die anstehenden Aufgaben erforderliche Maß an Vertrauen in die Integrität der Unternehmensführung erzeugen zu können. Der Konzern- und Gesamtbetriebsrat verweist auf den Artikel „*Casino Royale*“ in der Zeitschrift „Der Spiegel“ vom 23. November 2019, in dem die Person Alexander Everke auf den Seiten 72 bis 74 näher beleuchtet wird. Das in dem Artikel beschriebene rücksichtslose Vorgehen von Herrn Everke deckt sich mit dem Eindruck, den Herr Everke bisher im Rahmen des Ersten ams-Übernahmeangebots und auch im Rahmen des Zweiten ams-Übernahmeangebots hinterlassen hat.

Wie „Der Spiegel“ berichtet, gibt es zahlreiche Ungereimtheiten im Zusammenhang mit Börsengeschäften mit ams-Aktien, die derzeit von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in Wien im Hinblick auf mögliche Insider-Geschäfte untersucht werden. Derartige Meldungen passen in das Bild einer aggressiven, rücksichtslosen Führung des Unternehmens ams. In hohem Maße beunruhigt ist der Konzern- und Gesamtbetriebsrat auch von den Schlussfolgerungen von „Der Spiegel“, die Übernahme von OSRAM diene Herrn Everke auch der Begleichung alter Rechnungen mit Mitgliedern der OSRAM-Leitung.

Dementsprechend sind die wenigen zusätzlich gegenüber dem Zweiten ams-Übernahmeangebot gemachten Zusagen als letztlich nicht sehr werthaltig anzusehen, da die ams mit Herrn Everke an der Spitze kein Vertrauen aufbauen kann. So wie ams mit deutschen Gesetzen umgeht, wird das Unternehmen versuchen, missliebige Zusagen auszuhebeln. Auch die Monitorin Frau Ederer wird eine rücksichtslose ams daran leider nicht hindern können. Die Zusagen in Bezug auf Arbeitsplätze und Standortgarantien lassen sich leicht unterlaufen. Durch Investitionsentscheidungen werden Standorte zukunftsfähig oder nicht zukunftsfähig gemacht. Wenn Standorte unrentabel sind, werden die qualifizierten Kräfte an diesem Standort dies schnell realisieren und dementsprechend umdisponieren und gegebenenfalls zum Abschied regelrecht genötigt. Wegen des generell fehlenden Vertrauens in die ams verlassen bereits jetzt wichtige Mitarbeiter den OSRAM Konzern.

Daher appelliert der Konzern- und Gesamtbetriebsrat an die Aktionäre der OSRAM, auch im Sinne einer vertrauenswürdigen und integren Unternehmensleitung zum Wohle aller Stakeholder dem Verhalten der ams-Leitung Einhalt zu gebieten. Insbesondere darf das Traditionsunternehmen OSRAM nicht zum Spielball persönlicher Interessen eines Einzelnen werden.

#### 5. Fazit und Empfehlung an die OSRAM-Aktionäre

Es ist aus den genannten Gründen für den Konzern- und Gesamtbetriebsrat unerklärlich, dass der Vorstand und die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder das Zweite ams-Übernahmeangebot gutheißen. Es ist für den Konzern- und Gesamtbetriebsrat evident, dass die Kultur der ams, die durch ihren Vorstandsvorsitzenden Everke personifiziert wird, und die bisherige Unternehmenskultur der OSRAM nicht kompatibel sind. Das Finanzierungskonzept, über dem das Damoklesschwert des „Klumpenrisiko Apple“ hängt, ist in hohem Maße fragil. Die wenigen, weitgehend nicht wirklich gesicherten zusätzlichen Zusagen der ams machen das Zweite ams-Übernahmeangebot nicht attraktiv. Im Gegenteil: Die Art des Vorgehens, die Aggressivität und zweifelhafte Seriosität der ams und seines Vorstandsvorsitzenden lassen nur einen Schluss zu: Die Übernahme muss vermieden werden.

Daher fordert der Konzern- und Gesamtbetriebsrat alle Aktionäre der OSRAM Licht AG auf, ihre Aktien nicht der ams anzudienen.